

## **Wochenmarktordnung der Stadt Freudenberg vom 20.07.1976**

Aufgrund der §§ 65 Abs. 1 und Abs. 3 und 69 der Gewerbeordnung (GewO) vom 26.07.1900 (RGBl. S. 871) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. mit § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 24.02.1970 (GV.NW.S. 180/SGV.NW. 7101), §§1 und 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV.NW.S. 1558/SGV.NW. 7101) und den Ziff. 1.35 Buchst. b), 1.36 Buchst. b) und 1.38 der Anlage zur vorgenannten Verordnung und § 40 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 28.10.1969 (GV.NW.S. 732/ SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Freudenberg als örtlicher Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Freudenberg vom 15.07.1976 für das Gebiet der Stadt Freudenberg folgende Marktordnung erlassen:

### **§ 1 Marktplatz**

In der Stadt Freudenberg findet der Wochenmarkt in der Färberstraße statt.

### **§ 2 Markttag und Marktzeit**

1. Der Wochenmarkt findet an jedem Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr statt.
2. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Tage statt. Ist dieser auch ein Feiertag, findet der Markt nicht statt.
3. Ohne Änderung dieser Marktordnung kann der Markttag und der Marktplatz durch Beschluss des Rates anders festgesetzt werden. Die Änderung ist öffentlich bekanntzumachen.
4. Bei Marktbeginn müssen alle Verkaufsvorbereitungen beendet und die Fahrzeuge vom Markt entfernt sein, soweit sie nicht als Verkaufsstand zugelassen sind. Spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit müssen die Verkaufsstände abgebaut und der Marktplatz geräumt sein.

### **§ 3 Marktgegenstände**

1. Gegenstände des Wochenmarktes sind nach § 66 Abs. 1 der Gewerbeordnung :
  - a) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehes, sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
  - b) Fabrikate, deren Erzeugnisse mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landsleute der Gegend gehören oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt werden, mit Ausschluss der geistigen Getränke;
  - c) Frische Lebensmittel aller Art.
2. Gegenstände des Wochenmarktes sind nach § 1 der Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes in der Stadt Freudenberg vom
  - a) konservierte und abgepackte Lebensmittel aller Art (ausgenommen lose Sahne und Sahneteilchen);
  - b) abgepackte Schokolade und Süßwaren;

- c) abgepackte Gewürze, Röstkaffee, Tee und Kakao;
- d) heiße Würstchen;
- e) Bürsten-, Holz-, Kork- und Seilerwaren;
- f) Porzellan, Glas-, Emaille-, Töpfer- und Keramikwaren;
- g) Kunststoff- und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge);
- h) Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs einschließlich Metallwaren, ausgenommen sind elektromechanisch angetriebene Küchengeräte;
- i) Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen- und Toilettenartikel;
- j) unechter Schmuck sowie kleine Lederwaren;
- k) Wachs- und Paraffinwaren;
- l) Textilwaren mit Ausnahme solcher Waren, die anprobiert werden müssen;
- m) Kurzwaren aller Art;
- n) Werbeartikel und Neuheiten;
- o) Blumen- und Kranzgebilde einschließlich Kunstblumen.

#### **§ 4 Vergabe der Plätze**

1. Die Verkaufsplätze und Marktstände aller Art werden von der Marktaufsicht oder den von dieser dazu Beauftragten angewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
2. Der zugewiesene Platz darf nicht an Dritte überlassen werden. Die Marktaufsicht kann zur Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs einen Tausch von Plätzen anordnen.
3. Die Stände und Fahrzeuge sind so aufzubauen, dass die Färberstraße mit Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen jederzeit befahren werden kann.
4. Zuwegungen zu privaten Grundstücken sind offen zuhalten. Unberührt bleiben die verkehrsbehördlichen Anordnungen.

#### **§ 5 Marktstörungen**

1. Der Marktfrieden muss gewährt bleiben.
2. Bettler und Hausierer dürfen die Märkte nicht betreten.
3. Hunde dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nur an kurzer Leine geführt werden.
4. Es ist nicht erlaubt, Fahrräder oder sonstige den Marktverkehr störende Sachen auf den Markt mitzuführen oder dort zu belassen.
5. Bei dem Anpreisen von Waren ist auf das berechtignte Interesse der übrigen Markthändler und der Anlieger Rücksicht zu nehmen.

- 3 -

## **§ 6 Marktaufsicht**

1. Die Marktaufsicht hat das Ordnungsamt der Stadt Freudenberg.
2. Im Marktbereich ist jedermann den Bestimmungen dieser Marktordnung und den Anordnungen der Marktaufsicht unterworfen.
3. Die Marktaufsicht kann Personen, die die Sicherheit, Ordnung und Ruhe auf den Märkten stören, vom Betreten der Märkte ausschließen.

## **§ 7 Markthygiene**

1. Jede vermeidbare Verschmutzung der Marktanlagen ist zu unterlassen.
2. Die Inhaber der Stände sind für die Reinhaltung ihrer Plätze und der davor gelegenen Geh- und Fahrbahn bis zu deren Mitte verantwortlich.
3. Tierische Abfälle müssen sofort in einem verschließbaren Gefäß gesammelt werden und sind beim Verlassen des Platzes mitzunehmen.
4. Im übrigen haben die Marktbesicker für eine besenreine Säuberung des Markttortes zu sorgen. Dies gilt auch für einen Beauftragten, falls ein solcher gem. § 4 Abs. 1 bestellt wird.
5. Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art von außen in den Marktbereich zu bringen.
6. Das Schlachten, Abhäuten, Rupfen und Ausnehmen warmblütiger Tiere sowie das Abschuppen von Fisch sind verboten.
7. Schmutzwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Straßenkanäle ausgegossen werden.
8. Fahrzeuge aller Art dürfen im Marktbereich nicht gereinigt werden.

## **§ 8 Handel mit lebenden Tieren**

1. Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen in Behältnissen, die ausreichend Bewegungsfreiheit für die Tiere bieten und aus denen keine Streu- und Kotteile herausfallen können, auf den Markt gebracht werden. Es ist verboten, diese Tiere auf dem Markt zu töten. Für genügende Fütterung und Tränkung ist laufend Sorge zu tragen. An warmen Tagen sind die Tiere vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.
2. Lebende Fische dürfen nur in ausreichend großen und mit Frischwasser versehenen Kübeln angeboten werden. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Fische nicht über die Oberfläche des Wassers hinausragen und dem Wasser ständig genügend Luft zugeführt wird.
3. Im übrigen sind die Vorschriften des Tierschutzgesetzes vom 24.07.1972 (BGBl. I S. 1277) und der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14.01.1936 (RGBl. S. 13) zu beachten.

- 4 -

**§ 9  
Haftung**

Die Stadt Freudenberg haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die dem Standinhaber und sonstigen Personen aufgrund der Benutzung der Märkte sowie des Marktgeländes entstehen.

Die Stadt Freudenberg trifft im Verhältnis zu den Standinhabern keine eigene Sicherungspflicht; vielmehr haften die Standinhaber für die Sicherheit ihrer Stände und für die Verkehrssicherheit der auf den Markt verbrachten Fabrikate (Waren) aller Art. Die Haftung beginnt mit der Errichtung der Stände und endet mit der Wiederherstellung des früheren Zustandes. Ordnet die Stadt Freudenberg das Ausfallen der Märkte, die zeitliche Verschiebung oder eine Einschränkung hinsichtlich des Warenangebots oder der Marktfläche an, so können die Markthändler hieraus keinen Erstattungsanspruch gegen die Stadt Freudenberg geltend machen. Das trifft auch zu, wenn die Märkte wegen notwendiger Arbeiten an Versorgungs- und sonstigen Leitungen im Marktbereich oder wegen anderer, von der Stadt Freudenberg nicht zu vertretender Ereignisse abgebrochen werden müssen oder beeinträchtigt werden.

**§ 10  
Gebührenpflicht**

Für die Überlassung der Standplätze werden Gebühren erhoben.

**§ 11  
Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Marktordnung sind nach § 146 Abs. 3 Nr. 5-7 der Gewerbeordnung Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Wochenmarktordnung der Stadt Freudenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Freudenberg  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Stadtdirektor

gez.

Freudenberg, den 20.07.1976

(Sawahn)